

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landeshaushaltsgesetz 1998/1999 (LHG 1998/1999)

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der durch Haushaltsgesetz festzustellen ist. Der Haushaltsplan hat alle in einem Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen des Landes zu enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Nach Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO bedarf es außerdem zur Aufnahme von Krediten sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, der gesetzlichen Ermächtigung.

### B. Lösung

Den vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorschriften wird für die Haushaltsjahre 1998/1999 durch die Vorlage des Entwurfs eines Landeshaushaltsgesetzes 1998/1999 mit den als Anlage beigefügten Entwürfen der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 entsprochen.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Die im Haushaltsjahr 1998 und im Haushaltsjahr 1999 zu erwartenden Einnahmen – unter Einbeziehung der benötigten Kredite – und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sind in § 1 des Entwurfs angegeben, sie gleichen sich aus. § 2 des Entwurfs enthält die erforderliche Ermächtigung für die Aufnahme der zum Haushaltsausgleich notwendigen Kredite; die §§ 8, 9 und 10 beinhalten die Ermächtigung für die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können.

### E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz  
Mainz, den 4. November 1997

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

Landeshaushaltsgesetz 1998/1999 (LHG 1998/1999)

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Kurt Beck

## Landeshaushaltsgesetz 1998/1999 (LHG 1998/1999)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 24 899 984 900 DM festgestellt.

(2) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 25 381 364 100 DM festgestellt.

### § 2

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite im Haushaltsjahr 1998 bis zu 5 656 378 000 DM, im Haushaltsjahr 1999 bis zu 5 516 884 000 DM aufzunehmen.

Davon entfallen auf Kredite zur Deckung von Ausgaben des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ im Haushaltsjahr 1998 bis zu 108 000 000 DM, im Haushaltsjahr 1999 bis zu 111 000 000 DM.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen

im Haushaltsjahr 1998 bis zu 2 000 000 000 DM,  
im Haushaltsjahr 1999 bis zu 2 000 000 000 DM  
an Krediten aufzunehmen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im vierten Quartal des Haushaltsjahres 1998 und des Haushaltsjahres 1999 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 v. H. des für das jeweils laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 v. H. des Gesamtschuldenstandes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

(5) Soweit der Bund, der Ausgleichsfonds oder die Bundesanstalt für Arbeit im Laufe der Haushaltsjahre 1998 und 1999 über die in den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 veranschlagten Beträge hinaus weitere Kreditmittel zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellen, darf das für Finanzen zuständige Ministerium diese Mittel in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 jeweils bis zur Höhe von 25 000 000 DM als Kredite aufnehmen.

(6) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel des Landes Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 6 v. H. des für das jeweils laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Darauf sind die Kredite anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsjahre aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

### § 3

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, wenn dies auf Grund bestehender Rechtsvorschriften unabweisbar ist;
2. vorübergehend Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zur Wiederverwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamter mit der Maßgabe zu schaffen, daß der jeweilige Beamte in die nächste besetzbare Planstelle bei seiner Verwaltung einzuweisen ist;
3. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit hierfür Mittel von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden;
4. Planstellen umzuwandeln, soweit dies zum Vollzug des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes erforderlich ist; dabei können auch andere Stellen als Planstellen in Planstellen umgewandelt werden;
5. Stellen für Angestellte in vergleichbare Planstellen umzuwandeln;
6. Leerstellen zu heben, soweit dies erforderlich ist, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine dienst- und laufbahnrechtlich gebotene Beförderung während eines Erziehungsurlaubs oder eines Urlaubs ohne Dienstbezüge im Rahmen des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 der Laufbahnverordnung sicherzustellen;
7. fachspezifische Planstellen in Einzelfällen auch mit Beamten anderer Fachrichtungen zu besetzen, wenn adäquate Planstellen nicht vorhanden oder bereits besetzt sind.

Über den weiteren Verbleib der neu geschaffenen oder umgewandelten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(2) Wird ein Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann das für Finanzen zuständige Ministerium vorübergehend eine dem Amt des Beamten entsprechende Planstelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ schaffen.

(3) Soweit die Zahl der planmäßigen Beamten in Beförderungsräumen die zulässige Zahl der Planstellen je Besoldungsgruppe in den Stellenplänen des Haushaltsplans überschreitet, wird das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, Planstellen entsprechend umzuwandeln. Die umzuwandelnden Planstellen erhalten mit der Folge des § 47 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) den Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“.

## § 4

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO, bis zu dem es in Fällen über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wird auf 10 000 000 DM festgesetzt.

(2) Der Betrag für die dem Landtag nach § 37 Abs. 4 LHO vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100 000 DM festgesetzt.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags seine Einwilligung zu erteilen, Investitionsmaßnahmen auch im Wege privater Vorfinanzierung durchzuführen.

(4) Einnahmen des Landes aus dem Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152, BS 2030-7) sind von den entsprechenden Ausgaben abzusetzen.

## § 5

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem für die Institution zuständigen und von dem für Finanzen zuständigen Ministerium gebilligt worden ist. Das für Finanzen zuständige Ministerium hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Landtags einzuholen, wenn die Zuwendung den Betrag von 100 000 DM im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, Abschlagszahlungen zur Deckung unabweisbarer Ausgaben genehmigen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann Ausnahmen von dem Verfahren nach Absatz 1 zulassen, wenn die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der institutionell geförderten Stelle

1. auf Grund eines Staatsvertrages oder einer Verwaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern festgestellt oder genehmigt werden oder
2. nicht von der Übersicht über die vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftspläne, die nach § 26 Abs. 3 LHO den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 als Anlage beigefügt oder in die Erläuterungen aufgenommen sind, abweichen; Abweichungen zwischen den verschiedenen Einnahmen- oder Ausgabengruppen innerhalb des Gesamtvolumens sind hierbei bis zur Höhe von 20 v. H. gegenüber den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen unerheblich.

## § 6

(1) Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung bei der Inanspruchnahme staatlicher Mittel für Verwaltungsausgaben wird im Zuge der Erprobung neuer Haushaltsinstrumentarien zugelassen, Ausnahmemöglichkeiten nach der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz in größerem Umfang in Anspruch zu nehmen. Hierbei wird auf die in den Kapiteln 03 03, 03 06, 03 10, 03 22, 05 03 bis 05 08, 08 03, 08 05, 08 25 sowie 14 30, 14 33, 14 36 und 14 37 ausgebrachten Haushaltsvermerke verwiesen, mittels derer die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Durchführung von Pilotprojekten in einigen Verwaltungsbereichen geschaffen werden.

(2) Ergänzend zu den Modellprojekten zur Erprobung neuer Haushaltsinstrumentarien nach Absatz 1 wird die selbstgesteuerte Bewirtschaftung der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 als weiterer Modellversuch zugelassen. Hierzu werden diese Ausgaben innerhalb eines Kapitels für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses innerhalb des jeweiligen Einzelplanes bei dieser Ausgabengruppe die gegenseitige Deckungsfähigkeit über das einzelne Kapitel hinaus zuzulassen, wenn damit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel gefördert wird und ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Im Rahmen der Modellversuche nach den Absätzen 1 und 2 entwickelt die Landesregierung Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabenvolumens.

(4) Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz prüft Modellversuche nach den Absätzen 1 und 2 nach Maßgabe des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz und der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Modellversuche eine wirtschaftliche Mittelverwendung gefördert haben und ob eine Ausweitung der Modellversuche empfohlen werden kann.

(5) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag halbjährlich über den Stand und die Ergebnisse der Modellversuche nach den Absätzen 1 und 2 und den Entwicklungsstand der Instrumente nach Absatz 3. Nach Ablauf einer zweijährigen Erprobungsphase erstattet die Landesregierung dem Landtag einen abschließenden schriftlichen Bericht über das finanzwirtschaftliche Ergebnis der Modellversuche.

(6) Die zur Durchführung der Absätze 1 bis 5 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das für Finanzen zuständige Ministerium.

## § 7

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO zulassen, daß bei der Veräußerung landeseigener bebauter und unbebauter

Grundstücke für die Schaffung von neuem Wohnraum im sozialen Wohnungsbau ein Preisnachlaß bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert gewährt werden kann. Der Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht. Wird die Belegung oder die Bebauung der Grundstücke nicht binnen angemessener Frist vollzogen, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen oder der nach Satz 1 gewährte Preisnachlaß zu erstatten.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Veräußerung zum vollen Wert zulassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, daß vom Land im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

#### § 8

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen für Kredite

1. zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus und zur Instandsetzung und Modernisierung erhaltungswürdiger Wohngebäude bis zur Höhe von 500 000 000 DM,
2. zur Erfüllung der Aufgaben der Wiederaufbaukasse der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete – Anstalt des öffentlichen Rechts – bis zur Höhe von 125 000 000 DM,
3. zur Förderung sonstiger Maßnahmen, vor allem zur Förderung der Wirtschaft, bis zur Höhe von 800 000 000 DM.

(2) Bürgschaften nach Absatz 1 Nr. 3 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Bürgschaftsurkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen. Im Rahmen der Ermächtigung können auch Garantien übernommen werden. Darunter fällt auch die Einstandspflicht des Landes für die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen im Rahmen von Programmen der Europäischen Union.

(3) Das für die allgemeine Kulturpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von 100 000 000 DM zu übernehmen.

(4) Die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das für Finanzen zuständige Ministerium.

#### § 9

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine sich für das Land ergebende Freistellungsverpflichtung

aus § 36 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968), bis zur Höhe von 125 000 000 DM zu erfüllen.

#### § 10

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH (ISB) bis zur Höhe von 700 000 000 DM jährlich Bürgschaften zu übernehmen.

#### § 11

Auf die Höchstbeträge nach den §§ 8 und 9 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann.

#### § 12

Der Fachbereich Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird ohne die Bereiche Vorklinik und Klinisch-theoretische Institute als Sondervermögen des Landes (Sondervermögen Medizin) verwaltet und nachgewiesen (Kapitel 15 04). Der Wirtschaftsplan wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung erstellt und vollzogen. Die Teile I bis IV, VIII und IX der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß bei Entscheidungen, die nicht die Höhe der Zuführungsbeträge im Landeshaushalt beeinflussen, an die Stelle des für Finanzen zuständigen Ministeriums das für die Hochschulen zuständige Ministerium tritt. Im übrigen findet § 113 LHO Anwendung.

#### § 13

Bei Dienstreisen und Dienstgängen im Inland bestimmt sich die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes; § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie die §§ 9 und 15 des Landesreisekostengesetzes finden insoweit keine Anwendung. § 12 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes gilt mit der Maßgabe, daß mindestens für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugs nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten ist.

#### § 14

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2000, wenn es nicht vor dem 1. Januar 2000 verkündet wird. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

#### § 15

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 1999 enthält, am 1. Januar 1999 in Kraft.



Haushaltsübersicht  
über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 1998

Einzelplan	Einnahmen					Ausgaben							+ Überschuß - Zuschuß
	0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schulden- aufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Summe Einnahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Aus- gaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investiti- onen und Investitions- förderungs- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
01 Landtag		891 300	25 400		916 700	38 148 600	7 889 500	9 951 400		4 857 500		60 847 000	- 59 930 300
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung		2 215 200	8 143 800	1 185 400	11 544 400	39 428 400	16 794 800	2 467 100		1 080 500	1 185 700	60 956 500	- 49 412 100
03 Ministerium des Innern und für Sport		62 551 900	31 359 900	5 482 800	99 394 600	1 496 205 800	188 050 200	415 254 400	100	65 232 500	1 863 100	2 166 606 100	- 2 067 211 500
04 Ministerium der Finanzen		72 187 100	178 276 500	2 898 000	253 361 600	602 396 900	83 883 600	297 666 600	881 000	17 933 800	1 505 700	1 004 267 600	- 750 906 000
05 Ministerium der Justiz		378 160 400	11 814 700	20 100	389 995 200	754 882 000	213 219 700	15 997 100	50 000	17 072 500	189 100	1 001 410 400	- 611 415 200
06 Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit		64 082 300	625 337 400	1 413 100	690 832 800	173 234 800	30 646 700	1 626 876 300		255 509 100	1 154 000	2 087 420 900	- 1 396 588 100
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	1 700 000	43 305 100	650 244 100	359 719 800	1 054 969 000	451 467 000	101 088 000	831 582 300	210 650 000	634 434 700	3 755 100	2 232 977 100	- 1 178 008 100
09 Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen		3 235 600	52 685 700	400 000	56 321 300	55 802 100	14 771 700	714 481 800		38 409 200		823 464 800	- 767 143 500
10 Rechnungshof		30 000	445 200		475 200	28 309 800	1 200 000	23 000		125 000		29 657 800	- 29 182 600
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung			170 190 000	128 576 000	155 900 000	454 666 000	153 793 600	168 533 000	249 507 100	193 899 100	2 000 000	767 732 800	- 313 066 800
14 Ministerium für Umweltschutz und Forsten	41 789 800	122 995 100	36 199 300	24 067 500	225 051 700	333 796 600	98 813 700	42 984 900	28 380 300	219 875 000	12 137 100	735 987 600	- 510 935 900
15 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiter- bildung		29 127 100	173 322 500	41 655 300	244 104 900	4 539 821 700	185 655 400	690 049 300		180 978 700	21 814 100	5 618 319 200	- 5 374 214 300
20 Allgemeine Finanzen	13 737 000 000	210 913 300	1 460 938 000	6 009 500 200	21 418 351 500	104 672 100	5 805 517 600	1 973 360 200		425 787 200	1 000 000	8 310 337 100	+ 13 108 014 400
Summe 1998	13 780 489 800	1 159 884 400	3 357 368 500	6 602 242 200	24 899 984 900	8 618 165 800	6 901 324 500	6 789 227 400	489 468 500	2 055 194 800	46 603 900	24 899 984 900	0
Summe 1997	13 314 479 800	1 281 453 500	3 421 321 500	7 255 398 500	25 272 653 300	8 570 638 000	7 300 425 900	6 548 729 000	553 135 500	2 246 595 800	53 129 100	25 272 653 300	0
Vgl. z. 1997	+ 466 010 000	- 121 569 100	- 63 953 000	- 653 156 300	- 372 668 400	+ 47 527 800	- 399 101 400	+ 240 498 400	- 63 667 000	- 191 401 000	- 6 525 200	- 372 668 400	0

Gesamtplan 1998

– Teil I –

**Haushaltsübersicht**  
über die im Haushaltsplan 1998 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen

Einzelplan	Ansatz 1998	Verpflichtungs- ermächtigungen 1998	Soweit im Haushaltsjahr Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr				
			1999	2000	2001	2002 ff.	unbest.
1 000 DM							
01 Landtag							
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung							
03 Ministerium des Innern und für Sport	51 109	24 630	14 380	10 250			
04 Ministerium der Finanzen							
05 Ministerium der Justiz	9 667	2 080	2 000				80
06 Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	383 485	255 706	76 253	54 342	125 111		
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	930 103	989 198	311 107	214 431	113 708	349 953	
09 Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen	137 087	46 610	24 440	10 770	8 900	2 500	
10 Rechnungshof							
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	492 306	505 650	245 275	154 100	79 600	21 500	5 175
14 Ministerium für Umwelt und Forsten	291 449	62 060	37 215	12 565	11 160	1 120	
15 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung	101 949	91 406	52 836	38 460	110		
20 Allgemeine Finanzen	243 337	183 000	53 000	72 000	43 000	15 000	
Zusammen	2 640 492	2 160 340	816 506	566 918	381 589	390 073	5 255

## Finanzierungsübersicht 1998

	Betrag für 1997 DM	Betrag für 1998 DM
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	25 272 653 300	24 899 984 900
abzüglich		
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	4 363 367 100	3 801 420 000
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	1 000 000	2 000 000
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Ausgaben im Finanzierungssaldo	20 908 286 200	21 096 564 900
2. Einnahmen	25 272 653 300	24 899 984 900
abzüglich		
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	6 287 900 000	5 627 100 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken		
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
Einnahmen im Finanzierungssaldo	18 984 753 300	19 272 884 900
3. Finanzierungssaldo	1 923 532 900	1 823 680 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	6 287 900 000	5 627 100 000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	4 363 367 100	3 801 420 000
Saldo	1 924 532 900	1 825 680 000
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken		
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	1 000 000	2 000 000
Saldo	- 1 000 000	- 2 000 000
7. Finanzierungssaldo (aus Nrn. 4, 5 und 6)	1 923 532 900	1 823 680 000

## Kreditfinanzierungsplan 1998

	Betrag für 1997 DM	Betrag für 1998 DM
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig		
1.1.1 zu allgemeinen Zwecken	6 287 900 000	5 627 100 000
1.1.2 zu besonderen Zwecken		
1.2 kurzfristig		
Summe Einnahmen	6 287 900 000	5 627 100 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden		
2.1.1 Anleihen		
2.1.2 Schuldscheindarlehen		
– von Banken	3 045 257 100	2 198 417 200
– von Versicherungen	314 000 000	243 000 000
– von Sozialversicherungsträgern	12 000 000	100
– von sonstigen	992 109 800	1 360 002 500
2.1.3 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden		
2.1.4 Ausgleichsforderungen		
2.1.5 Altsparerentschädigung	100	100
2.1.6 Entschädigungen nach dem Abkommen über Auslandsschulden	100	100
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden		
2.2.1 Kassenobligationen		
2.2.2 Unverzinsliche Schatzanweisungen		
2.3 Marktpflege		
Summe Ausgaben	4 363 367 100	3 801 420 000
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 924 532 900	1 825 680 000

## Kreditfinanzierungsplan 1998

	Betrag für 1997 DM	Betrag für 1998 DM
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
4.1 zur Förderung des Wohnungsbaues	30 507 000	29 278 000
4.2 zur Förderung des Städtebaues		
4.3 für sonstige Maßnahmen		
Summe Einnahmen	30 507 000	29 278 000
5. Ausgaben zur Schuldentilgung		
5.1 Tilgung an den Bund	37 018 600	38 781 200
5.2 Tilgung an Lastenausgleichsfonds		
5.3 Tilgung an ERP-Sondervermögen	11 200	11 500
Summe Ausgaben	37 029 800	38 792 700
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	- 6 522 800	- 9 514 700
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	6 287 900 000	5 627 100 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich	30 507 000	29 278 000
Zusammen	6 318 407 000	5 656 378 000

### Haushaltsübersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 1999

Einzelplan	Einnahmen					Ausgaben							+ Überschuf - Zuschuf
	0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zweckungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schulden- aufnahmen, aus Zweckungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sachliche Verwaltungs- ausgaben und Aus- gaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zweckungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Brutto- einnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investi- tionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
01 Landtag		871 400	25 400		896 800	38 682 300	7 526 900	9 946 400		2 402 200		58 557 800	- 57 661 000
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung		2 225 100	8 277 400	1 202 000	11 704 500	39 916 900	18 162 300	2 471 400		655 000	1 202 300	62 407 900	- 50 703 400
03 Ministerium des Innern und für Sport		60 639 000	29 536 900	5 604 300	95 780 200	1 505 993 100	188 070 600	399 138 700	100	54 708 000	1 867 700	2 149 778 200	- 2 053 998 000
04 Ministerium der Finanzen		72 489 900	179 337 500	2 990 700	254 818 100	604 664 100	86 818 400	298 367 300	1 345 100	15 902 500	1 366 000	1 008 463 400	- 753 645 300
05 Ministerium der Justiz		378 169 400	11 541 400	20 100	389 730 900	758 630 000	214 402 500	18 227 200	60 000	15 496 100	189 100	1 007 004 900	- 617 274 000
06 Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit		63 915 500	640 578 200	1 421 100	705 914 800	174 132 700	31 096 700	1 635 109 600		250 539 900	1 185 400	2 092 064 300	- 1 386 149 500
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	1 700 000	41 398 400	652 591 700	367 762 200	1 063 452 300	452 764 800	103 762 300	823 815 800	193 350 000	672 560 600	3 767 500	2 250 021 000	- 1 186 568 700
09 Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen		3 231 600	55 935 700	400 000	59 567 300	55 902 000	14 562 700	739 462 300		29 846 900		839 773 900	- 780 206 600
10 Rechnungshof		30 000	445 200		475 200	28 725 500	1 205 500	23 500		119 000		30 073 500	- 29 598 300
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung		175 369 300	118 531 000	148 531 000	442 431 300		232 822 200	170 742 700	255 000 000	162 536 500	2 000 000	823 101 400	- 380 670 100
14 Ministerium für Umwelt und Forsten	41 789 800	123 175 100	36 553 600	24 726 200	226 244 700	335 493 000	96 761 300	41 396 100	30 095 400	210 287 800	12 354 400	726 388 000	- 500 143 300
15 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiter- bildung		29 197 500	173 072 000	41 655 000	243 924 500	4 601 142 800	177 669 300	702 260 100		190 905 700	21 811 600	5 693 789 500	- 5 449 865 000
20 Allgemeine Finanzen	14 194 000 000	246 980 300	1 573 343 000	5 872 100 200	21 886 423 500	207 774 600	5 990 756 600	2 007 858 900		432 530 200	1 000 000	8 639 940 300	+ 13 246 483 200
Summe 1999	14 237 489 800	1 197 692 500	3 479 769 000	6 466 412 800	25 381 364 100	8 803 821 800	7 163 617 300	6 848 820 000	479 850 600	2 038 510 400	46 744 000	25 381 364 100	0
Summe 1998	13 780 489 800	1 159 884 400	3 357 368 500	6 402 242 200	24 899 984 900	8 618 165 800	6 901 324 500	6 789 227 400	489 468 500	2 055 194 800	46 603 900	24 899 984 900	0
Vgl. z. 1998	+ 457 000 000	+ 37 808 100	+ 122 400 500	- 135 829 400	+ 481 379 200	+ 185 656 000	+ 262 292 800	+ 59 592 600	- 9 617 900	- 16 684 400	+ 140 100	+ 481 379 200	0

Gesamtplan 1999

– Teil I –

Haushaltsübersicht  
über die im Haushaltsplan 1999 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen

Einzelplan	Ansatz 1999	Verpflichtungs- ermächtigungen 1999	Soweit im Haushaltsjahr Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr				
			2000	2001	2002	2003 ff.	unbest.
1 000 DM							
01 Landtag							
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung							
03 Ministerium des Innern und für Sport	51 665	24 530	14 280	10 250			
04 Ministerium der Finanzen							
05 Ministerium der Justiz	7 962	2 080	2 000				80
06 Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	373 495	246 927	74 650	46 359	125 918		
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	942 561	1 162 207	310 543	234 070	110 693	506 902	
09 Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen	130 087	29 410	23 870	2 740	1 200	1 600	
10 Rechnungshof							
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	386 869	253 442	131 542	71 800	40 600	5 000	4 500
14 Ministerium für Umwelt und Forsten	293 463	61 360	36 695	12 475	11 070	1 120	
15 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung	101 529	100 296	52 836	47 460			
20 Allgemeine Finanzen	240 100	183 000	51 000	73 000	44 000	15 000	
Zusammen	2 527 731	2 063 252	697 416	498 154	333 481	529 622	4 580

## Finanzierungsübersicht 1999

	Betrag für 1998 DM	Betrag für 1999 DM
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	24 899 984 900	25 381 364 100
abzüglich		
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	3 801 420 000	3 920 623 200
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	2 000 000	2 000 000
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Ausgaben im Finanzierungssaldo	21 096 564 900	21 458 740 900
2. Einnahmen	24 899 984 900	25 381 364 100
abzüglich		
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	5 627 100 000	5 489 700 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken		
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
Einnahmen im Finanzierungssaldo	19 272 884 900	19 891 664 100
3. Finanzierungssaldo	1 823 680 000	1 567 076 800
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	5 627 100 000	5 489 700 000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	3 801 420 000	3 920 623 200
Saldo	1 825 680 000	1 569 076 800
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken		
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	2 000 000	2 000 000
Saldo	- 2 000 000	- 2 000 000
7. Finanzierungssaldo (aus Nrn. 4, 5 und 6)	1 823 680 000	1 567 076 800



## Kreditfinanzierungsplan 1999

	Betrag für 1998 DM	Betrag für 1999 DM
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig		
1.1.1 zu allgemeinen Zwecken	5 627 100 000	5 489 700 000
1.1.2 zu besonderen Zwecken		
1.2 kurzfristig		
Summe Einnahmen	5 627 100 000	5 489 700 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden		
2.1.1 Anleihen		
2.1.2 Schuldscheindarlehen		
– von Banken	2 198 417 200	3 204 120 400
– von Versicherungen	243 000 000	156 500 000
– von Sozialversicherungsträgern	100	100
– von sonstigen	1 360 002 500	560 002 500
2.1.3 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden		
2.1.4 Ausgleichsforderungen		
2.1.5 Altsparerentschädigung	100	100
2.1.6 Entschädigungen nach dem Abkommen über Auslandsschulden	100	100
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden		
2.2.1 Kassenobligationen		
2.2.2 Unverzinsliche Schatzanweisungen		
2.3 Marktpflege		
Summe Ausgaben	3 801 420 000	3 920 623 200
3. Netto-Neuerschuldung am Kreditmarkt	1 825 680 000	1 569 076 800

## Kreditfinanzierungsplan 1999

	Betrag für 1998 DM	Betrag für 1999 DM
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
4.1 zur Förderung des Wohnungsbaues	29 278 000	27 184 000
4.2 zur Förderung des Städtebaues		
4.3 für sonstige Maßnahmen		
Summe Einnahmen	29 278 000	27 184 000
5. Ausgaben zur Schuldentilgung		
5.1 Tilgung an den Bund	38 781 200	38 526 200
5.2 Tilgung an Lastenausgleichsfonds		
5.3 Tilgung an ERP-Sondervermögen	11 500	11 900
Summe Ausgaben	38 792 700	38 538 100
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	- 9 514 700	-11 354 100
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	5 627 100 000	5 489 700 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich	29 278 000	27 184 000
Zusammen	5 656 378 000	5 516 884 000

## Begründung

## A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 1998/1999 werden gemäß Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) die Haushaltspläne des Landes für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 festgestellt und die nach Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO erforderlichen Ermächtigungen zur Aufnahme der zur Deckung der Ausgaben in den genannten Haushaltsjahren notwendigen Kredite sowie zur Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen erteilt.

Der Entwurf enthält ferner – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Haushalts – die für den Vollzug der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 erforderlichen Bestimmungen.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

## Zu § 1

Es wird die Höhe der Einnahmen und Ausgaben der als Anlagen beigefügten Haushaltspläne getrennt nach Haushaltsjahren festgestellt.

## Zu § 2

Absatz 1 Satz 1 enthält die – ebenfalls nach Haushaltsjahren getrennte – Ermächtigung für das für Finanzen zuständige Ministerium, die zur Deckung der Ausgaben benötigten Kredite bis zu der jeweils veranschlagten Höhe aufzunehmen. Durch Satz 2 wird klargestellt, welcher Teil des Kreditbedarfs auf den Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ entfällt.

Absatz 2 beinhaltet eine vorsorgliche Ermächtigung für eine Umschuldung aufgenommener Kredite, wenn sich für das Land per Saldo eine Zinskostenersparnis ergibt oder der Gläubiger ein ihm eingeräumtes Kündigungsrecht ausübt.

Absatz 3 räumt dem für Finanzen zuständigen Ministerium die erforderliche Flexibilität ein, um auf günstige Entwicklungen am Kapitalmarkt auch dann noch reagieren zu können, wenn auf Grund des fortgeschrittenen Haushaltsjahres die verbliebene Kreditermächtigung des laufenden Jahres nicht mehr dazu ausreichen würde.

Absatz 4 enthält die Ermächtigung, Kredite durch Zusatzvereinbarungen gegen das Risiko von Zinsänderungen zu schützen. Die Bestimmung ermöglicht es des Weiteren, mit den erweiterten Einsatzmöglichkeiten von Derivaten einhergehende Optimierungen des Zinsaufwandes flexibel zu nutzen. Die Gesamtsumme dieser Zusatzvereinbarungen darf 50 v. H. des Schuldenstandes am Ende des vorangegangenen Jahres nicht überschreiten.

Absatz 5 erteilt für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 die Ermächtigung zur zusätzlichen Kreditaufnahme bis zu jeweils 25 Millionen DM für den Fall, daß aus dem öffentlichen Bereich unvorhergesehen zweckgebundene Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 6 ermächtigt das für Finanzen zuständige Ministerium zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten, die der Aufrechterhaltung der Kassenliquidität dienen. In Anlehnung an die Regelungen bei der Mehrzahl der anderen Bundesländer wurde der Höchstbetrag auf einen bestimmten Vomhundertsatz des Haushaltsvolumens festgelegt.

## Zu § 3

Die Bestimmungen enthalten Ermächtigungen für das für Finanzen zuständige Ministerium zur Schaffung und Umwandlung von Planstellen sowie zur Hebung von Leerstellen unter den dort im einzelnen aufgeführten, eng begrenzten Voraussetzungen.

## Zu Absatz 1

## Zu Satz 1 Nr. 1

Die Ermächtigung dient dazu, stellenmäßige Konsequenzen, die durch Rechtsvorschriften (z. B. besoldungsgesetzliche Änderungen) zwingend vorgeschrieben werden und zeitlich unaufschiebbar sind, zu ermöglichen.

## Zu Satz 1 Nr. 2

Durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 406) ist die Frist, innerhalb derer vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte reaktiviert werden können, von fünf auf zehn Jahre erhöht worden. Um dieser Bestimmung in der Praxis stärker Rechnung zu tragen, soll durch die haushaltsgesetzliche Regelung sichergestellt werden, daß dienstrechtlich gebotene Reaktivierungen auch dann umgehend durchgeführt werden können, wenn Planstellen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Reaktivierung nicht zur Verfügung stehen.

## Zu Satz 1 Nr. 3

Die Regelung ermöglicht es, ohne Erfüllung der strengen Voraussetzungen der Unabweisbarkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 LHO im Haushaltsvollzug Planstellen zu schaffen, soweit dem Land von dritter Seite zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt werden.

## Zu Satz 1 Nr. 4

Die Bestimmung soll dem Hochschulrecht Rechnung tragen, das u. a. zur Aufgabe macht, durch entsprechende Stellenbemessung eine optimale Personalstruktur in den

einzelnen Fachbereichen herbeizuführen. Es würde dem Gesetzesauftrag nicht genügen, diese Zielrichtung durch entsprechende Gestaltung der Stellenpläne bei der jeweiligen Haushaltsaufstellung pauschal zu ermöglichen; vielmehr ist zur Feststellung der jeweiligen Qualifikation eine auf die Einzelperson bezogene Entscheidung zweckmäßig, die eine Ermächtigung zur Stellenumwandlung im Einzelfall erforderlich macht.

#### Zu Satz 1 Nr. 5

Die Ermächtigung zur Stellenumwandlung soll dazu dienen, im Rahmen der selbstgesteuerten Bewirtschaftung der Personalausgaben eine größere Flexibilität zu erzielen, um in begründeten Einzelfällen Stellenveränderungen Rechnung tragen zu können.

#### Zu Satz 1 Nr. 6

Mit der Bestimmung wird die Möglichkeit eingeräumt, Leerstellen auch im Laufe des Haushaltsjahres zu heben, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine sowohl dienst- und laufbahnrechtlich als auch im Vergleich mit den aktiven Bediensteten gebotene Beförderung während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Rahmen des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 der Laufbahnverordnung sicherzustellen. Damit soll ein dienst- und laufbahnrechtlich gebotener Gleichklang mit den Beförderungen der aktiven Bediensteten gewährleistet werden, nicht aber eine bevorzugte Beförderung beurlaubter Bediensteter.

#### Zu Satz 1 Nr. 7

Die Ermächtigung dient der Flexibilisierung von Stellenbesetzungen im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung.

#### Zu Absatz 2

In der Praxis hat sich als wesentliches Hindernis einer anderweitigen Verwendung zur Vermeidung einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit der Umstand herausgestellt, daß Planstellen entsprechender Wertigkeit in dem übernehmenden Geschäftsbereich nicht zur Verfügung standen oder sich in dem übernehmenden Geschäftsbereich starke Interessen gegen eine Übernahme zeigten, da dort die Beförderungsstellen der Beschäftigten berührt waren. Durch die Regelung werden diese Hindernisse beseitigt. Gleichzeitig wird für die übernehmende Verwaltung ein Anreiz geschaffen, erfahrene Beamte zu übernehmen, die ansonsten in den Ruhestand versetzt werden müßten.

#### Zu Absatz 3

Durch die Reduzierung von Stellen, die im Haushaltsplan infolge Einsparungen in Abgang gestellt werden, kann der Fall eintreten, daß bestehende Planstellen in Beförderungsämtern nicht mehr mit den derzeit geltenden besoldungsrechtlichen Planstellen-Obergrenzen vereinbar sind. Bei einer entsprechenden Absenkung dieser Beförderungs-

stellen können jedoch Stellenüberbesetzungen auftreten, die wiederum haushaltsrechtlich nicht zulässig sind.

Um dies zu bereinigen, bedarf es im Haushaltsvollzug der Ermächtigung zu entsprechenden Hebungen dieser abgesenkten Stellen, die im Laufe der nachfolgenden Haushaltsjahre wieder abgebaut werden sollen, wozu sogenannte „ku-Vermerke“ ausgebracht werden.

#### Zu § 4

##### Zu Absatz 1

Mit dieser Bestimmung wird der Betrag, bis zu dem es nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO im Falle über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, auf 10 Millionen DM festgesetzt. Dies entspricht der auch in den Haushaltsgesetzen der westlichen Flächenländer und des Bundes getroffenen Bestimmung.

##### Zu Absatz 2

Damit wird die Betragsgrenze für die vierteljährlich dem Landtag mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf 100 000 DM festgesetzt.

##### Zu Absatz 3

Die Regelung soll der Landesverwaltung die Möglichkeit geben, die auf dem Markt angebotenen neuen Finanzierungsformen unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit zu nutzen.

##### Zu Absatz 4

Nach dem Landesgesetz über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz sind von dem Fonds die Versorgungsbezüge und Beihilfen derjenigen Beamten und Richter zu finanzieren, die nach dem 30. September 1996 ein Beamten- oder Richterverhältnis zum Land begründen. Mit den entsprechenden Versorgungsausgaben soll das Land nach der Zielsetzung des Gesetzes künftig nicht belastet werden, so daß hierfür auch keine Ausgaben veranschlagt werden. Gleichwohl erfolgt die Zahlung der Versorgungsbezüge und der Beihilfen auch in diesen Fällen zunächst aus dem Landeshaushalt, die anfallenden Beträge werden im Wege der Abrechnung anschließend durch den Finanzierungsfonds erstattet.

#### Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die Bewirtschaftung der Mittel zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung, soweit deren endgültige Haushalts- oder Wirtschaftspläne zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landeshaushalts nicht vorgelegen haben und deshalb nicht vom zuständigen Fachministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium geprüft werden konnten.

## Zu § 6

## Zu Absatz 1

Bund, Länder und Gemeinden suchen im Zuge der gegenwärtigen finanzwirtschaftlichen Konsolidierungsbemühungen nach neuen Wegen, den Einsatz öffentlicher Mittel – insbesondere im Bereich der Verwaltungsausgaben – wirtschaftlicher und effizienter zu gestalten. Das öffentliche Haushaltsrecht und das damit verbundene Verwaltungsverfahren soll unter flexibleren Bedingungen angewendet und die Bewirtschaftung der Mittel unter „schlankeren“ Formen erprobt werden.

Im Haushaltsjahr 1996 wurden neue Haushaltsinstrumentarien wie die Flexibilisierung, Globalisierung und Budgetierung für einen begrenzten Zeitraum in einigen ausgesuchten Verwaltungsbereichen modellhaft eingeführt, um Erfahrungen über eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zu gewinnen. Da gesicherte Erkenntnisse nur über einen längeren Zeitraum erzielt werden können, ist es erforderlich, die entsprechenden haushaltsmäßigen Vorgaben auch in den Haushalten 1998 und 1999 zu schaffen.

Nachdem die bisherigen Kapitel 03 23 – Katasterverwaltung – und 03 24 – Landesvermessungsamt – im neuen Kapitel 03 22 – Vermessungs- und Katasterverwaltung – zusammengefaßt werden, ist die bisherige Bezeichnung „03 23, 03 24“ durch die Bezeichnung „03 22“ zu ersetzen. In den Modellversuch soll auch das Kapitel 08 25 – Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Landwirtschaft und Weinbau Bad Kreuznach-Simmern (SLVA) – einbezogen werden, weil dort gegenwärtig das Pilotprojekt „Kosten- und Leistungsrechnung bei der SLVA“ durchgeführt wird. Ziel dieses Projektes ist es, die Basis für eine spätere Budgetierung zu schaffen.

## Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die im Haushaltsjahr 1997 als weiteres Modellvorhaben konzipierte selbstgesteuerte Bewirtschaftung der Personalausgaben (Budgetierung) fortgeführt. Mit diesem Instrumentarium wurde ein Prozeß des Wandels im Finanzgebaren der öffentlichen Hand in Gang gesetzt, der angesichts der mittel- und langfristigen Entwicklung der staatlichen Finanzen dringend geboten ist. Diese Entwicklung besteht darin, daß die Ausgabendynamik der staatlichen Haushalte auf allen Ebenen stärker ist als die Entwicklung der Einnahmen, die nicht aus Krediten stammen.

Die Budgetierung in der Form der selbstgesteuerten Personalausgabenbewirtschaftung ist ein wesentlicher Schritt in diese Richtung. Dabei ist unter diesem Begriff die Zuweisung eines bestimmten Mittelkontingents zu verstehen, für deren Einhaltung die Dienststelle im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung zuständig ist.

Durch dieses Instrumentarium sollen die Ressorts auf der einen Seite deutlich größere Eigenverantwortung für eine sparsame Haushaltswirtschaft übernehmen. Auf der

anderen Seite erhalten sie aber größere Freiheiten durch selbständige Gestaltungen innerhalb des vom Parlament vorgegebenen Finanzrahmens und mehr Anreize zu größerer Effizienz bei der Verwendung der Haushaltsmittel.

Die Umsetzung dieses Gedankens setzt voraus, im Rahmen der parlamentarischen Vorgaben mögliche Ausnahmen vom Prinzip der sachlichen Spezialität nach dem bestehenden Haushaltsrecht extensiv zu nutzen und die Ausgabentitel in größerem Umfang für gegenseitig deckungsfähig zu erklären. Dies wird durch Absatz 2 gewährleistet.

Da jedoch auch Verwaltungsstrukturen bestehen, die haushaltssystematisch sehr stark gegliedert sind und sich damit über mehrere Kapitel erstrecken, kann es notwendig sein, wegen des sachlichen Zusammenhangs auch eine kapitelübergreifende Deckungsfähigkeit zuzulassen. Auch in den Fällen, in denen ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang vorliegt, d. h. die Bewirtschaftung nach einheitlichen Kriterien für mehrere Dienststellen gesteuert wird, soll es unter dem Gesichtspunkt des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich sein, die Deckungsfähigkeit über das Kapitel hinaus auszuweiten, ohne jedoch neue Personal- und damit Verwaltungsstrukturen zu schaffen. Dabei darf jedoch das einzelne Ressort das ihm zugewiesene Personalausgabenbudget nicht überschreiten.

Darüber hinaus wird im Haushaltsvollzug die Möglichkeit eröffnet werden, besonders wirtschaftliches Handeln dadurch honorieren zu können, daß Einsparungen im Personalausgabenbereich als Deckung für notwendige Mehrausgaben in anderen Ausgabegruppen anerkannt werden.

## Zu Absatz 3

Absatz 3 erteilt der Landesregierung den Auftrag, im Rahmen der Modellversuche bestimmte Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabenvolumens zu entwickeln.

## Zu Absatz 4

Die Überprüfung der Modelle durch den Rechnungshof dient insbesondere der Kontrolle, ob die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung verbessert worden ist. Darüber hinaus soll der Rechnungshof ein Votum abgeben, ob eine Ausweitung der Modellversuche empfohlen werden kann.

## Zu Absatz 5

Die Berichte sollen dazu dienen, das Parlament zu unterrichten und in die Lage zu versetzen, darüber zu befinden, ob und inwieweit sich nach Ablauf der Erprobungsphase die in die neuen Haushaltsinstrumentarien gesetzten Erwartungen erfüllt haben und ob es sinnvoll erscheint, sie generell einzuführen. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob diese Instrumentarien auf Dauer zu sichtbaren Einsparungen führen.

An die Stelle der bisherigen vierteljährlichen Berichtspflicht soll eine halbjährliche Berichtspflicht treten, um den mit ihr

verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

#### Zu § 7

Die Absätze 1 und 2 geben dem für Finanzen zuständigen Ministerium entsprechend den vorangegangenen Haushaltsgesetzen die Ermächtigung für die verbilligte Abgabe von Bauland zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus sowie zur Durchführung von Konversionsmaßnahmen.

In Absatz 3 wird zugelassen, Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich anderen öffentlichen Verwaltungen zu überlassen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Regelung beruht auf einer Empfehlung des für den Bereich des Bundes, der Länder und der Kommunen bestehenden Kooperationsausschusses „Automatisierte Datenverarbeitung“, die inhaltlich unter den für Finanzen zuständigen Ministerien der Länder abgestimmt ist.

#### Zu § 8

Das für Finanzen zuständige Ministerium soll wie bisher ermächtigt werden, Bürgschaften für Kredite im Bereich des Wohnungsbaus, des Weinbaus und der Wirtschaftsförderung zu übernehmen. Die Aufstockung der Ermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1 um 100 Mio. DM ist zur Umstellung der Finanzierung der Wohnungsbauförderung erforderlich. Neu einbezogen ist die von der Europäischen Union geforderte Verpflichtung des Landes, insbesondere beim INTERREG-Programm für die mögliche zweckwidrige Verwendung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger, soweit sie von ihm nicht zurückgefordert werden können, einzustehen.

Die Ermächtigung des Absatzes 3 zur Abgabe von Garantierklärungen dient der Förderung von Kunst, Literatur und Geschichte. Mit der damit verbundenen Abdeckung von Schadensrisiken an Leihgaben Dritter im Rahmen von Ausstellungen werden Abschlüsse entsprechend hoher Versicherungen vermieden.

#### Zu § 9

Die Bestimmung dient einer nach dem Atomgesetz notwendigen Freistellungsverpflichtung des Landes für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich zur Abgeltung von Schadensersatzansprüchen aus einem eventuellen nuklearen Ereignis.

#### Zu § 10

Die Ermächtigung dient dazu, der Investitions- und Strukturbank (ISB) durch die Gewährübernahme des Landes

optimale Konditionen bei Kreditaufnahmen zu ermöglichen.

#### Zu § 11

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, daß in die Höchstbeträge der §§ 8 und 9, neben den Ermächtigungen zur Übernahme neuer Gewährleistungen, auch die bereits in früheren Jahren eingegangenen Gewährleistungen einbezogen werden, soweit das Land hieraus noch zu Zahlungen verpflichtet werden kann.

#### Zu § 12

Der Teil Krankenversorgung des Klinikums wurde in die öffentlich-rechtliche Anstalt „Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ (Klinikum) umgewandelt, damit sich die Finanzkreisläufe zwischen Forschung und Lehre einerseits sowie Krankenversorgung andererseits genauer abgrenzen lassen. Die für das bisherige Klinikum gewählte Betriebsform eines unselbständigen Sondervermögens nach § 26 Abs. 2 LHO bildet auch für den verbleibenden Teilbereich Lehre und Forschung des Klinikums die geeignete Struktur, um in enger Verbindung mit der Anstalt „Klinikum“ die übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Wegen ihrer engen Verknüpfung müssen beide Bereiche sowohl in der Finanzbuchhaltung wie auch für die Personalwirtschaft über kompatible Informations-, Management- und besonders auch Entscheidungsstrukturen verfügen, die für den Bereich Lehre und Forschung nur durch die Bildung eines Sondervermögens möglich sind.

#### Zu § 13

Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie stellt sicher, daß in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum Inkrafttreten eines neuen Landesreisekostengesetzes (voraussichtlich im 1. Halbjahr 1998) die Versteuerung von Tagegeldern für Verpflegungsmehraufwendungen nicht wieder auflebt.

#### Zu § 14

Den Ministerien soll ermöglicht werden, von den ihnen nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen auch über das Haushaltsjahr hinaus Gebrauch zu machen, soweit das neue Haushaltsgesetz noch nicht verkündet ist.

#### Zu § 15

Die Bestimmung trägt dem Jährlichkeitsprinzip des Haushalts Rechnung.